

Amateurfunkdienst; Einzelheiten für die Rufzeichenanwendung und die zeitgleiche Nutzung von Rufzeichen an verschiedenen Standorten

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden hiermit die Einzelheiten für die Rufzeichenanwendung und die zeitgleiche Nutzung von Rufzeichen an verschiedenen Standorten veröffentlicht.

Rufzeichenanwendung

Zur Sicherstellung der Identifikation hat der Funkamateur die für den jeweiligen Verwendungszweck zugeordneten Rufzeichen entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 2 AFuV zu übermitteln.

Bei der Übertragungsart Phonie ist dabei das in Anhang 6 Buchstabe b) Kapitel 1 der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 oder ITU RR Anhang 14 enthaltene Buchstabieralphabet zu verwenden.

Bei allen anderen analogen Betriebsarten in Morsecode, Schrift oder Bildübertragung ist das Rufzeichen entsprechend lesbar einzufügen.

Bei digitalen Betriebsarten, deren Decodierverfahren nicht allgemein öffentlich zugänglich ist, muss die Rufzeichengabe in analoger Form eingefügt werden.

Bei Frequenzen über 1,2 GHz, die nicht exklusiv dem Amateurfunk zugewiesen sind, kann ein Verstoß zur sofortigen Anordnung der Betriebseinstellung führen und den Widerruf von Zuteilungen gemäß § 13 AFuV zur Folge haben.

Amateurfunkpeilen

Die gemäß § 10 Abs. 3 AFuV im Rufzeichenplan unter Nr. 4 veröffentlichten Kennungen dürfen nur für Amateurfunkpeilsender < 1 Watt ERP benutzt werden.

Gebrauchliche Rufzeichenzusätze

Rufzeichenzusätze, die Namen, IP-Adressen, Telefonnummern, Partei- oder Vereinsabkürzungen oder dergleichen darstellen, sind nicht zulässig.

Zeitgleicher Betrieb an verschiedenen Standorten

Die Zustimmung zur zeitgleichen Rufzeichennutzung an verschiedenen Standorten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 AFuV wird nur für die Durchführung von besonderen Aktivitäten und Wettbewerben für Klubstationen erteilt. Mehrfachnutzungen für andere Zwecke sind nicht zulässig.

Der formlose Antrag ist an die für die Klubstation zuständige Außenstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) zu senden und muss folgende Angaben enthalten:

Zeitraum (max. 12 Monate), Standort, verantwortlicher Funkamateur, aktive Frequenzbereiche.

Die Zustimmung der Reg TP wird auf maximal 12 Monate befristet.

Überwachung

Die Rufzeichenanwendung wird überwacht. Die Nichtbeachtung stellt einen Verstoß dar, der nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Amateurfunk mit der Anordnung der Betriebseinschränkung oder Außerbetriebnahme geahndet werden kann.